



1 Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

1.1 Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept des Tennisclubs/-centers muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Quelle: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)

>> [Link BAG](#)

- Jeder Tennisclub, jedes Tenniscenter muss einen COVID-19-Beauftragten benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite
- Einhalten der Hygienevorschriften des BAG
- Social Distancing (1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- Richtwerte von 1 Person pro 10 m² im normalen Spielbetrieb und 1 Person pro 4 m² an Veranstaltungen und damit verbundene Nutzung der Anlage und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln und unter Einhaltung der Maskenpflicht.
- Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten. Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen und Personen mit Krankheitssymptomen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- Information der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

Die Kantone können zusätzliche und strengere Regelungen erlassen, die den Spielbetrieb betreffen können. Es ist daher unerlässlich, dass die Clubs und Center stets auf dem Laufenden sind, welche kantonalen Richtlinien bei ihnen gelten.

1.2 Covid-19-Beauftragter

- Der COVID-19-Beauftragte für den TC Angenstein ist:

Stephan Gloor

Traugott Meyer-Str.15

4147 Aesch

P: +41 61 751 30 91

M: +41 79 263 95 31

auf Platz werden zusätzlich die beiden Platzwarte Ruedi Gallati, 078 696 48 73 und Beat Kühni 079 334 29 01 für die Einhaltung des TCA COVID-19 Schutzkonzeptes verantwortlich sein.

1.3 Hygienevorschriften

- Händehygiene
 - Alle Personen im Club/ Center waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
 - Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.

1.4 Social Distancing

- Abstand
 - Es darf sich eine Person pro 10 Quadratmeter auf der Anlage, auf dem Tennisplatz oder in den Räumlichkeiten befinden und der Abstand von 2 Meter muss gewährleistet sein.
 - Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 2 Metern platziert werden.
 - Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 2 Metern sichergestellt sein. Je nach Platzverhältnissen ist es zu empfehlen, eine Personenobergrenze zu erlassen (Aktuell 3 Personen).

1.5 Nutzung der Anlage

- Anlage und Plätze
 - Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet werden. Jedoch muss auch im Clubhaus, in den Garderoben und Duschen der Mindestabstand von 1.5 Meter eingehalten werden und es darf maximal 1 Person pro 10 m² anwesend sein. Je nach Platzverhältnissen ist es zu empfehlen, für bestimmte Räume Personenobergrenzen zu erlassen. Swiss Tennis empfiehlt, die Tennishalle und alle anderen Räume, wo immer möglich, regelmässig zu lüften.
- Restaurant/ Clubhaus
 - Für Restaurants mit einer Gastgewerbe-Betriebsbewilligung gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie.
- Maskenpflicht
 - Ausser auf dem Tennisplatz muss in allen Innenräumen (Garderobe, Wartebereich, Reception etc.) die Schutzmaske getragen werden. Swiss Tennis empfiehlt die Maske auch in den Aussenbereichen bei Ein- und Ausgängen bereits aufzusetzen.

1.6 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.
- Als enger Kontakt gilt dabei die länger dauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. Mundschutz).
- Swiss Tennis empfiehlt weiterhin ein Reservationssystem (digital oder schriftlich) zu verwenden, um die Protokollierung und eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen.

1.7 Besonders gefährdete Personen und Personen mit Krankheitssymptomen

- Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Empfehlungen des BAG.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.8 Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden.
- Als enger Kontakt gilt dabei die länger dauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. Mundschutz).
- Swiss Tennis empfiehlt, zusätzlich das adaptierte Plakat «So schützen wir uns im Tennis Club/Center 2.0» anzubringen. (Download unter: www.swisstennis.ch/corona)

2 Schutzmassnahmen für Veranstaltungen

2.1 Vorbemerkung

- Zu den Sportveranstaltungen gemäss Bundesverordnung COVID-19 gehören im Tennis:
 - Alle Wettkämpfe und Turniere (auch ohne Lizenz oder im Kids Tennis)
 - Alle weiteren clubinternen oder öffentlichen Anlässe
 - Trainingslager und Camps

Jede Veranstaltung muss über ein Schutzkonzept verfügen. Dieses kann integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts des Clubs oder Centers sein. Veranstaltungen und insbesondere die Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

2.2 Verantwortliche Person

- Für Wettkämpfe ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen (z.B. COVID-19-Beauftragter des Clubs/Centers oder der Official), die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.

2.3 Rückverfolgung von engen Kontakten

- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung von Mitarbeitenden und Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst.
- Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. Mundschutz).
- Die Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, gewährleistet ist.
- Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.
- Swiss Tennis empfiehlt an Veranstaltungen immer die Personendaten zu erfassen, um eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen.

2.4 Hygienemassnahmen

- Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

2.5 Social Distancing / Abstandsregeln und Maskenpflicht

- Maximale Anzahl an Besuchenden: eine Person pro 4m² zugängliche Fläche
- Der Personenfluss (z. B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Miteinzubeziehen sind auch die aktuellsten Regelungen zur Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in Gastro-Betrieben.

2.6 Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Der Veranstalter kann Personen mit Symptomen von der Veranstaltung ausschliessen.

2.7 Trainingslager und Camps

- Für die Organisation von Trainingslagern und Camps gelten die gleichen Abstandsregeln und Hygienevorschriften wie für andere Veranstaltungen. Die Schutzmassnahmen müssen an den Lager- und Trainingsort angepasst sein. Da bei Kinder- und Juniorencamps davon auszugehen ist, dass enge Kontakte entstehen werden, wird dringend das Führen von Anwesenheitslisten empfohlen. Weitere Vorgaben und Empfehlungen auch bei J+S >> [Rahmenvorgaben Schutzkonzepte Jugendundsport](#)

3 Abschluss

3.1 Dieses Dokument wurde vom TC Angenstein Aesch erstellt:

- Dieses Dokument wurde allen Mitgliedern übermittelt und erläutert.

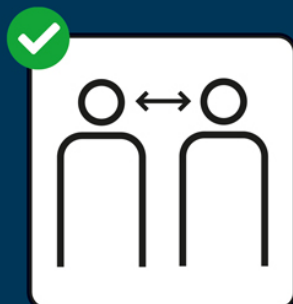
COVID-19-Beauftragter

Stephan Gloor, Aesch 19. Oktober 2020

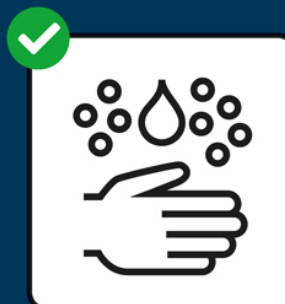
Als Mitglied von Swiss Tennis respektieren wir auf unserer Anlage die folgenden Schutzmassnahmen.

Aktualisiert am 30.04.2020

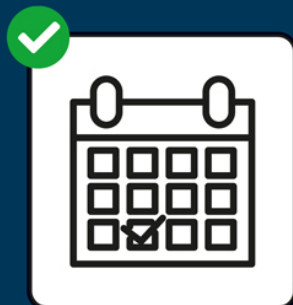
SO SCHÜTZEN WIR UNS AUF DEM TENNISPLATZ



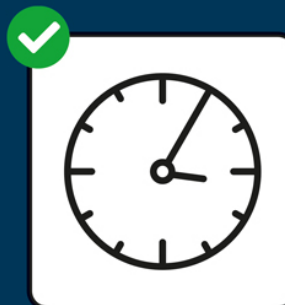
Überall 2 m Mindestabstand zwischen den Personen einhalten – auch auf dem Tennisplatz.



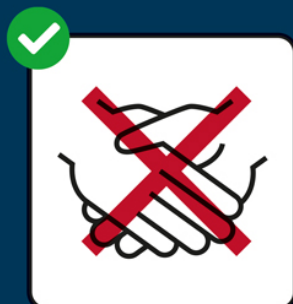
Vor- und nach dem Spielen gründlich Hände waschen.



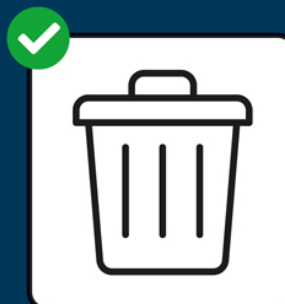
Platz- und Spielzeiten vorgängig reservieren und bestätigen.



Anlage frühestens 5 Minuten vor Spielzeit betreten und spätestens 5 Minuten nach Beendigung der Spielzeit verlassen.



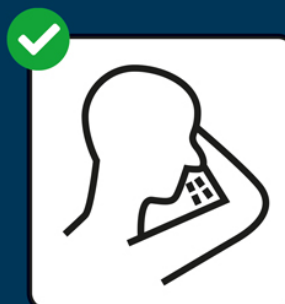
Auf das traditionelle «Shake-Hands» verzichten. Auch sonst kein Körperkontakt.



Abfall zu Hause entsorgen.



Eigene Bälle mitbringen.



Bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben. Den Hausarzt anrufen und den COVID-19-Beauftragten des Clubs verständigen.

www.bag-coronavirus.ch